

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2017

Nr. 2017/371
KR.Nr. A 0196/2016 (VWD)

Auftrag Jacqueline Ehrsam (SVP, Gempen): Zusammenführung Energiefachstelle/Amt für Umwelt Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wir bereiten uns auf die Herausforderungen eines sich wandelnden, energiepolitischen und wirtschaftlichen Umfelds vor, welches im Umbruch steht.

Die heutige einzelne Energiefachstelle könnte durch eine Anbindung an das Amt für Umwelt von vielen Synergien profitieren. Doppelspurigkeiten könnten vermieden werden und sie könnte als einheitlicher Ansprechpartner auftreten. Durch eine Zusammenführung könnten Kosten eingespart werden, insbesondere Personalkosten, da es nicht zwei Amtsleiter braucht. Vorteile bestehen darin, dass im Umweltamt rund 50 gut ausgebildete technische Fachleute arbeiten, die zum Teil von ihrer Ausbildung her grosse Kenntnisse im Energiebereich haben. Zudem hat das Umweltamt gerade bei der CO₂-Gesetzgebung grosse Schnittstellen mit der Energiefachstelle. Diese Schnittstellen würden bei einer Anbindung an das Amt für Umwelt wegfallen. Synergien wären also mit Sicherheit zu erreichen.

In vielen Kantonen wurden die Energiefachstellen bereits im Amt für Umwelt zusammengeführt. Von Kantonen wie AR, BL, BS oder UR bis zu den grössten wie ZH, BE und VD. Zudem ist die Energiefachstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit angegliedert. Die Energiefachstelle beschäftigt sich bekanntlich vor allem mit dem Gebäudeprogramm. Die Baukompetenzen beim Baudepartement, wo das Amt für Umwelt angegliedert ist, wären wohl fachlich besser abgedeckt.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung werden im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) und der dazugehörenden Verordnung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) geregelt. Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation (§ 12 RVOG). Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bestimmt die Grundzüge der Organisation des Departementes und der Ämter (§ 10 RVOV). Der Amtschef oder die Amtschefin wiederum bestimmt die Detailorganisation des Amtes (§ 13 RVOV).

Wir sind somit abschliessend zuständig für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und passen diese den veränderten Verhältnissen an. Letztmals haben wir die Organisation der Ämter und Abteilungen am 20. Dezember 2016 beschlossen.

Die Zugehörigkeit der Energiefachstelle zum Amt für Wirtschaft hat sich über Jahrzehnte bewährt. Sie wurde 1985 als Fachstelle in der Wirtschaftsförderung eingerichtet, nachdem Bund

und Kantone gemeinsam ein Programm für die energiepolitische Zusammenarbeit vereinbart hatten. Begründet wurde dieser Entscheid aufgrund der Tatsache, dass in Teilbereichen die Energiepolitik, Auswirkungen auf die Wirtschaftspolitik und umgekehrt hat. Die Frage der Integration in das "Amt für Umweltschutz" stellte sich nicht, da dieses erst ab 1991 – auch als Teil des Volkswirtschaftsdepartementes – seine Arbeit aufnahm. Die organisatorischen Lösungen sind im Bereich der Energiefachstelle, wie bei vielen anderen Verwaltungseinheiten auch, von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich, bewähren sich aber praktisch überall. Je nach Zuordnung werden in jedem Fall gewisse Synergien gewonnen, gleichzeitig aber immer auch neue Schnittstellen geschaffen.

So gibt es natürlich auch Gründe, die für eine organisatorische Zuweisung der Energiefachstelle zum Amt für Umwelt sprechen, wie die fachliche Nähe zu anderen Fachstellen dieses Amtes sowie die zusammenhängende Behandlung der Klimapolitik. Demgegenüber sind aber auch andere Umweltbereiche und -aufgaben wie Naturschutz, Jagd und Fischerei, Umweltbildung bei anderen Departementen, Dienststellen und Institutionen angesiedelt.

Hingegen gibt es ebenso Gründe, die für einen Verbleib beim Amt für Wirtschaft und Arbeit sprechen. Besonders in der Diskussion um die erneuerbaren Energien, Wasserkraft, Wind, Sonne und Biomasse, stossen immer wieder zwei Interessen aufeinander: Die Sorge um Schutz von Natur und Landschaft (klassische Umweltpolitik) und die Notwendigkeit des Ausbaus der Stromproduktion (klassische Energie- bzw. Wirtschaftspolitik). Bei der Realisierung einzelner Anlagen treten immer wieder Konflikte mit Natur-, Landschafts- oder Ortsbildschutz auf. Der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen stehen vielfältige, oft durchaus berechtigte Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes gegenüber.

Klar Verneinen müssen wir jedoch die Ansicht, dass mit einem Wechsel der Energiefachstelle vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Amt für Umwelt, Kosten eingespart werden könnten. Diese Fachstelle wird unabhängig vom Amt, dem sie angeschlossen ist, als Abteilung geführt und weist den gleichen Pensenbestand sowie die gleichen Aufgabengebiete auf. Die Leitung der Fachstelle obliegt nicht einem Amtsleiter, sondern dem Leiter der Fachstelle. Personelle Synergien sind nicht ersichtlich und die Förderprogramme sind die Gleichen. Synergien können höchstens im fachlichen Austausch entstehen. Dieser ist aber bereits heute möglich und wird auch zielführend praktiziert.

Wie bereits erwähnt überprüfen wir periodisch die Zweckmässigkeit der Verwaltungsorganisation. Wir lehnen eine Einschränkung dieser gesetzlich verankerten Kompetenz ab.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4164)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Amt für Umwelt

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat